



**Satzung**  
**des Deutschen Schaustellerbundes e.V.**

*gemäß*

*den Beschlüssen des 47. Delegiertentages in München  
22. Januar 1996,  
des Beschlusses des 49. Delegiertentages in Nürnberg  
22. bis 25. Januar 1998,  
den Beschlüssen des 53. Delegiertentages in Düsseldorf  
10. und 11. Januar 2002,  
den Beschlüssen des 54. Delegiertentages in Oldenburg  
16. und 17. Januar 2003,  
den Beschlüssen des 55. Delegiertentages in Hamburg  
1. bis 4. Februar 2004,  
den Beschlüssen des 56. Delegiertentages in Herford  
13. bis 15. Januar 2005,  
den Beschlüssen des 58. Delegiertentages in Lübeck  
18. und 19. Januar 2007,  
den Beschlüssen des 61. Delegiertentages in Düsseldorf  
20. und 21. Januar 2010,  
den Beschlüssen des 63. Delegiertentages in Vechta  
18. und 19. Januar 2012,  
den Beschlüssen des 65. Delegiertentages in Papenburg  
15. und 16. Januar 2014,  
den Beschlüssen des 67. Delegiertentages in Augsburg  
23. und 24. Januar 2016,  
den Beschlüssen des 68. Delegiertentages in Neumünster  
29. und 30. Januar 2018  
und den Beschlüssen des 72. Delegiertentages in Kassel  
15. und 16. Januar 2023*

## **Präambel**

Volksfeste sind anerkanntes, schützenswertes und wesentliches deutsches Kulturgut. Die deutsche Volksfestkultur ist mit einer Fülle von tief im volkstümlichen Brauchtum verwurzelten Jahrmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmärkten in ihrer Art einzigartig auf der ganzen Welt. Der DSB e.V. steht für diese Kultur und deren Sicherung/Erhaltung im Interesse des Gemeinwohls.

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Schaustellerbund e.V.“ (DSB).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck, Ziel, Aufgaben**

- (1) Der Zweck des DSB ist als Berufsverband gerichtet auf die Wahrnehmung der allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes und Wirtschaftszweiges der Schausteller. Der DSB vertritt keine Individualinteressen.
- (2) Ziel des DSB ist es, die Interessen des Schaustellergewerbes durch einen Zusammenschluss aller Schaustellervereine in der Bundesrepublik Deutschland in einer Berufsspitzenorganisation wahrzunehmen und zu fördern.
- (3) Zur Erreichung dieses Zieles stellt sich der DSB insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Erhaltung der traditionellen Volksfeste und ähnlicher Veranstaltungen, auf denen das Schaustellergewerbe vertreten ist;
  - b) das Eintreten für öffentlich-rechtliche Ausrichtungsformen bei Volksfesten durch die Gemeinden und Kreise unmittelbar;

- c) die Erreichung einheitlicher und angemessener gesetzlicher Bestimmungen; Anerkennung als zuständige Fachorganisation des Schaustellergewerbes durch die Bundesregierung und die Landesregierungen; Abgabe fachlicher Gutachten sowie Stellung von Sachverständigen;
  - d) Förderung und Unterstützung der Mitgliedsvereine in ihrer organisatorischen und berufsständischen Entwicklung; außerdem ihre Information über die Tätigkeit bei der Europäischen Gemeinschaft, der Bundesregierung und den Landesregierungen und deren Behörden;
  - e) Zusammenarbeit mit den übrigen Spitzenverbänden der Wirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene;
  - f) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Berufsstandes durch die Schaffung und Förderung geeigneter Institutionen.
- (4) Der DSB ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verband ist Mitglied der Europäischen Schausteller-Union, Sitz Luxemburg.
- (6) Der DSB verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Organisationsform**

- (1) Der DSB ist eine auf demokratischer Grundlage aufgebaute Berufsspitzenorganisation.
- (2) Die dem DSB als Mitglieder angeschlossenen Schaustellervereine sind selbständig.
- (3) Die in den einzelnen Bundesländern ansässigen Vereine nehmen die Interessen des Schaustellergewerbes auf regionaler Ebene wahr.
- (3a) Die in den einzelnen Bundesländern ansässigen Verbände/Vereine nehmen in enger Abstimmung mit dem Bundesverband die Interessen des Bundesverbandes auf Landesebene mit wahr und vereinbaren unter sich die notwendigen Grundlagen der Zusammenarbeit. Sofern notwendig, können die Vereine Arbeitsgemeinschaften bilden. In freier Vereinbarung sind dafür die organisatorischen und finanziellen

Einzelheiten festzulegen. Die Arbeitsgemeinschaften können sowohl temporär/themenbezogen begrenzt als auch auf Dauer eingerichtet werden.

- (4) Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen der Satzung des DSB nicht widersprechen.
- (5) Der DSB besteht aus folgenden Fachgruppen:
  - 1. Schau- und Belustigungsgeschäfte
  - 2. Fahrgeschäfte
  - 3. Ausspielungsgeschäfte
  - 4. Schießgeschäfte
  - 5. Verkaufsgeschäfte nach Schaustellerart
  - 6. Reisende Festgastronomie nach Schaustellerart
  - 7. Bildung
- (6) Für die Fachgruppen 1 bis 7 wählt der Delegiertentag alle zwei Jahre einen Bundesfachberater und einen Stellvertreter.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

- (1) Mitglieder des DSB können nur rechtsfähige Vereine sein, die die Interessen des Schaustellergewerbes wahrnehmen und fördern. In jeder Gemeinde darf nur ein Verein Mitglied sein.
- (2) Wer sich um den Berufsstand verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag eines der Organe des DSB als natürliche Person durch Delegiertentagsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied berufen werden.
- (3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den DSB durch Geld- oder Sachleistungen unterstützen. Über deren Aufnahme entscheidet das Präsidium.

## **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Vereine werden auf Antrag in den DSB aufgenommen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand. Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Hauptvorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern beginnt mit dem Beschluss des Präsidiums, von Ehrenmitgliedern mit dem Beschluss des Delegiertentages.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsvereine entrichten Jahresbeiträge an den DSB. Der Beitrag richtet sich nach der Zahl der im Januar eines jeden Jahres in den Mitgliedsvereinen beitragspflichtigen Gemeldeten. Der Beitragssatz wird vom Delegiertentag festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist in gleichen Raten zu Beginn eines jeden Quartals an die Hauptgeschäftsstelle abzuführen. Die Mitgliedsvereine haben dem DSB eine Liste der genauen Anzahl der beitragspflichtigen und beitragsfreien Mitglieder namentlich mit Anschrift und Geschäftsart der Hauptgeschäftsstelle (§ 14 Abs. 1) mitzuteilen. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung
- (2) Für den Mitgliedsverband „Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen e.V.“ (VDFU) werden besondere Vereinbarungen geschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mit Fördermitgliedern werden besondere Vereinbarungen geschlossen.
- (4) Beschlossene und auf dem Delegiertentag abgestimmte Sonderzahlungen sind Beiträge im Sinne von Absatz (1).

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Austritt,
  - mit dem Ausschluss,
  - mit dem (völligen) Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation, sei es des Mitgliedsvereins oder des DSB,
  - bei Ehren- und Fördermitgliedern, die natürliche Personen sind, auch mit dem Tod.
  
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber dem Präsidium des DSB erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.
  
- (3) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet bei Wegfall der Voraussetzungen des § 4 (3).

## **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Mitgliedsverein kann aus dem DSB ausgeschlossen werden, wenn er durch schuldhaftes Verhalten in besonders schwerwiegender Weise
  - a) das Ansehen des DSB schädigt oder
  - b) gegen die Verbandssatzung und damit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat.
  
- (2) Ein Mitgliedsverein kann ferner ausgeschlossen werden, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem DSB, insbesondere seine Beitragszahlungspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den DSB mit je dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

- (3) Über den Ausschluss beschließt der Hauptvorstand in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Hauptvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Hauptvorstands zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Nachricht von dem Ausschluss schriftlich beim Präsidium einzulegen. Dieses hat die Beschwerde auf die Tagesordnung des nächstfolgenden Delegiertentages aufnehmen zu lassen. Über die Beschwerde entscheidet der Delegiertentag in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt das Mitglied als nicht ausgeschlossen.
- (5) Macht das Mitglied von der Möglichkeit der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
- (6) Die Beitragspflicht des Mitglieds besteht, bis sein Ausschluss rechtskräftig feststeht.

## **§ 9 Organe**

- (1) Organe des DSB sind
  - a) der Delegiertentag
  - b) der Hauptvorstand
  - c) das Präsidium

Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Bundesfachberater und deren Stellvertreter, der Protokollführer, die Revisoren und deren Stellvertreter, der Bundesfahnenträger und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder der Vorstände der angeschlossenen Vereine und die Delegierten des Delegiertentages müssen Mitglied eines dem DSB angeschlossenen Vereins sein.
- Sie dürfen nicht in einer anderen Schaustellerorganisation, die in der gesamten Bundesrepublik Deutschland tätig ist und in Konkurrenz zum DSB steht, Mitglied sein.

## **§ 10 Delegiertentag**

- (1) Der Delegiertentag ist das höchste Gremium des DSB. Er findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mindestens einen Monat vor dem Tagungstermin in einem Rundschreiben.
- (2) Jeder Mitgliedsverein kann für je 10 angefangene beitragspflichtige Mitglieder einen Delegierten entsenden. Fördermitglieder werden nicht berücksichtigt. Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist der 1. Dezember nach dem jeweils abgeschlossenen Geschäftsjahr. Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte, die in ihrem Verein ordnungsgemäß gewählt sind und deren Verein die Mitgliedsbeiträge an den DSB fristgerecht abgeführt hat.
- Jeder kann nur Delegierter von einem Mitgliedsverein sein.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, die Bundesfachberater und deren Stellvertreter, der Protokollführer und die Revisoren und deren Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes Delegierte mit Sitz und Stimme. Scheidet eine der vorgenannten Personen während des Delegiertentages aus, so behält sie für den laufenden Delegiertentag Sitz und Stimme.
- Ausschussmitglieder gem. § 13 können am Delegiertentag teilnehmen. Sie haben, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind, kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder gemäß § 4 (2) und Fördermitglieder gemäß § 4 (3) des DSB haben auf dem Delegiertentag Sitz. Ehrenmitglieder gemäß § 4 (2) haben Stimme.

- (5) Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter und einen Stellvertreter sowie einen Rednerlistenführer. Es werden ein Jahres- und Kassenbericht sowie ein Revisionsbericht abgegeben. Die Delegierten erteilen ggf. Entlastung.
- (6) Der Delegiertentag beschließt über die eingebrachten Anträge und verabschiedet den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.  
Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.  
Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, eine Stimmenhäufung findet nicht statt.
- (8) Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
- (9) Delegiertentag  
Der Delegiertentag wählt auf zwei Jahre das Präsidium in geheimer Wahl, die Bundesfachberater und deren Stellvertreter, den Protokollführer, den Bundesfahnen Träger und dessen Stellvertreter die Delegierten für den Kongress der ESU in offener Abstimmung nach der Geschäfts- und Wahlordnung. Es wird jährlich ein Revisor für zwei Jahre gewählt, der Stellvertreter wird alle zwei Jahre im Wahljahr, das heißt in dem Jahr, in dem auch Präsidium und Bundesfachberater gewählt werden, gewählt.  
Die Wiederwahl der Revisoren und des stellvertretenden Revisors ist frühestens zwei Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit zulässig.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder und die weiteren Mandatsträger bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt worden sind oder bis zu deren Abberufung.  
Bei allen Personalwahlen muss von den Wahlkandidaten bei Abwesenheit eine eigenhändig geschriebene und unterzeichnete Wahlannahmeerklärung vorliegen.
- (10) Über den Delegiertentag ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (11) Zur Durchführung des Delegiertentages werden vom Präsidium Richtlinien erlassen, die vom ausrichtenden Verein zu beachten sind.
- (12) Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder auf Beschluss des Präsidiums muss ein außerordentlicher Delegiertentag einberufen werden. Für die Einberufung eines außerordentlichen Delegiertentages gelten Formen und Fristen des ordentlichen Delegiertentages entsprechend.

## **§ 11 Hauptvorstand**

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
  - a) dem Präsidium
  - b) den Bundesfachberatern und deren Stellvertretern
  - c) den Revisoren und deren Stellvertreter
  - d) den 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertretern und
  - e) dem nach § 10 Abs. 9 gewählten Protokollführer

Die Ausschussmitglieder und je ein weiteres Vorstandsmitglied jedes Mitgliedsvereines können an den Hauptvorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- (2) Der Hauptvorstand ist das höchste Gremium des Verbandes zwischen den Delegiertentagen. Er nimmt Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung wahr, soweit diese nicht dem Delegiertentag zugewiesen sind.
- (3) Der Hauptvorstand bestimmt selbst über Ort und Termin seiner Zusammenkünfte. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung. Über die Hauptvorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (4) Beschlussfassungen des Hauptvorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf volljährigen Personen, und zwar:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) vier Vizepräsidenten.
  
- (2) Das Präsidium ist Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten den DSB nach innen und außen. Die Übertragung der Vertretungsmacht auf nur ein Präsidiumsmitglied ist durch einstimmigen Beschluss aller Präsidiumsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte oder einen Bereich von Rechtsgeschäften zulässig. In den Geschäften der laufenden Verwaltung wird der DSB durch den Hauptgeschäftsführer vertreten. Das Präsidium kann jederzeit durch Beschluss die Geschäfte der laufenden Verwaltung an sich ziehen.
  
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann das Präsidium in Abstimmung mit dem Hauptvorstand zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben eine andere wählbare Person kommissarisch bis zum nächsten Delegiertentag als Präsidiumsmitglied bestimmen.
  
- (4) Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
  
- (5) Das Präsidium bestellt den Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

## **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Delegiertentag, der Hauptvorstand und das Präsidium können für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist nach dem Umfang der Ausschusstätigkeit zu bemessen. Zum Delegiertentag ist jeweils ein Arbeitsbericht vorzulegen.

- (2) Mitglied eines Ausschusses kann auch sein, wer nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines des DSB ist.

#### **§ 14 Geschäftsstellen**

- (1) Der Verband unterhält eine Hauptgeschäftsstelle. Diese wird geleitet durch einen Hauptgeschäftsführer (HGF), der mit geeigneten Mitarbeitern alle Verwaltungsgeschäfte durchführt. Der Hauptgeschäftsführer ist nur für den DSB tätig. Seine Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag festgelegt. Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, an allen Versammlungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (2) Von Mitgliedsvereinen auf regionaler Ebene eingerichtete Geschäftsstellen können auf Antrag der beteiligten Vereine vom Delegiertentag als Zweiggeschäftsstelle des DSB anerkannt werden. Die Zweiggeschäftsstellen setzen Ziele und Aufgaben des Verbandes (§ 2) auf regionaler Ebene um. Sie haben die Hauptgeschäftsstelle von allen wichtigen Vorgängen zu unterrichten, damit eine überregionale Koordinierung der Aktivitäten möglich ist und die das Schaustellergewerbe betreffenden Entwicklungen beobachtet werden können.
- (3) In jedem Bundesland darf nur eine Zweiggeschäftsstelle bestehen.

#### **§ 15 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres und endet am 30. November des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Mittel des DSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie für Maßnahmen verwendet werden, die durch einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf veranlasst sind.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem DSB und den Mitgliedern ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle.

## **§ 17 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DSB kann nur auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertentag erfolgen. Der Delegiertentag ist hierfür beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss das Präsidium erneut einen Delegiertentag einberufen. Dieser ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (3) Vier Fünftel der anwesenden Delegierten müssen in geheimer Abstimmung zustimmen.
- (4) Der Delegiertentag bestimmt die Liquidatoren. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibender Überschuss ist in einer dem Satzungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden. Vor der Ausschüttung des Überschusses ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der (neugefassten) Satzung des Deutschen Schaustellerbundes e.V. gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB, die die Beschlüsse des Delegiertentages vom 15. und 16. Januar 2023 in Kassel bereits beinhaltet.

Albert Ritter  
Präsident

Josef Diebold  
Vizepräsident

Satzung eingetragen am 24.10.1996 - Amtsgericht, Vereinsregister Charlottenburg

Geändert am 18. Juni 1998 - AG Charlottenburg

Geändert am 20. Januar 2003 - AG Charlottenburg

Geändert am 17. Februar 2004 - AG Charlottenburg

Geändert am 13. Januar 2005 - AG Charlottenburg

Geändert am 13. Januar 2006 - AG Charlottenburg

Geändert am 24. Juni 2010 – AG Charlottenburg

Geändert am 28. Juni 2011 – AG Charlottenburg

Geändert am 11. Juni 2012 – AG Charlottenburg

Geändert am 18. Juli 2014 – AG Charlottenburg

Geändert am 4. Januar 2017 – AG Charlottenburg

Geändert am 1. August 2018 – AG Charlottenburg